
Satzung
über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 24.06.1977
(KrAmbl Nr. 21 vom 01.07.1977), geändert durch Satzung vom 05.12.1994
(KrAmbl Nr. 51 vom 21.12.1994)

Die Gemeinde Mainleus erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 23. Juni 1977 Nr. 201b – 028 genehmigte

Satzung
über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze

§ 1

Art und Zweck der Anlagen

1. Die Gemeinde Mainleus unterhält innerhalb ihres Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Jugendpflege.
2. Die öffentlichen Spielplätze umfassen einen Gerätespielbereich und teilweise einen Bolzbereich.

§ 2

Benützungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, zur Benützung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

§ 3

Benützungsberechtigung

1. Die Gerätespielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
2. Die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4

Ausschluß von der Benützungsberechtigung

Von der Benützungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten auf dem Kinderspielplatz

Besucher und Benützer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen,
- b) Spielgeräte unsachgemäß zu benützen,
- c) Tiere mitzubringen,
- d) Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder auf dem Kinderspielplatz zu benützen und abzustellen,
- e) Abfälle wegzuwerfen,
- f) übermäßigen Lärm zu verursachen,
- g) außerhalb des Bolzbereiches Fußball zu spielen.

§ 6

Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Kinderspielplätzen bestehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung und der von der Verwaltung eingesetzten Platzbetreuer ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die Platzbetreuer und die zuständigen Gemeindebediensteten Besucher und Benützer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung

1. Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Mainleus für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Mainleus keine Haftung. Das Betreten und die Benützung der öffentlichen Kinderspielflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Gemeinde Mainleus haftet den berechtigten Besuchern und Benützern nur für die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und Geräte.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Benützungsberechtigung (§ 3), Ausschluß von (§ 5) zuwiderhandelt,
2. gegen die von der Gemeinde nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnungen verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, den 24. Juni 1977 / 05. Dezember 1994

Gemeinde Mainleus

Hugel
Erster Bürgermeister